

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) sowie der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW Seite 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Fröndenberg als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluß des Rates vom 09.12.1998 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1986 (BGBL I S. 577) zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

§ 2

Für die Durchführung der Fliegenkirmes, die alljährlich am 3. Wochenende im September von freitags, 18:00 Uhr bis montags, 24:00 Uhr in der Innenstadt stattfindet, wird gem. §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz

- a) bis 24.00 Uhr eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz),
- b) bis 24.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

Der Bereich "Innenstadt" umfaßt folgende Straßen:

Karl-Wildschütz-Straße, Von-Tirpitz-Straße, Unionstraße, Im Stift, Bruayplatz, Winschotener Straße, Markt mit Marktplatz, Ruhrstraße ab Bahnübergang, Teilstück der L 673 n entlang der Bahn, Wilhelm-Feuerhake-Straße.

Für die Durchführung der Schützenfeste

- | | | |
|---|---|--|
| des | | |
| 1. Bürgerschützenvereins Bentrop | Schützenhalle
Frdbg.-Bentrop,
Kaiserstraße | 2. Wochenende im Mai |
| des | | |
| 2. Schützenvereins Ardey e. V. | Im Rottland,
Frdbg.-Ardey | Wochenende nach Himmelfahrt |
| des | | |
| 3. Schützenvereins Dellwig/Altendorf | Mehrzweckhalle
Frdbg.-Dellwig,
Am Brauck | 2. oder 3. Wochenende im Juni, Vogelschießen jeweils 14 Tage vorher, Ausnahme 1999:
1. Wochenende im Juni |
| des | | |
| 4. Fröndenberger Schützenbundes | Wiese Balster,
Graf-Adolf-Straße,
Fröndenberg | 1. Wochenende im Juni bzw.
2. Wochenende im Juni, wenn Pfingsten auf das 1. Wochenende fällt |
| des | | |
| 5. Schützenvereins Kirchspiel Bausenhagen | Wiese d. Landwirtes Röttger, Frdbg.-Bausenhagen, Palzstraße | 1. Sonntag im Juli mit vorausgehendem Wochenende |
| des | | |
| 6. Schützenvereins Kirchspiel Dellwig 1830 Wilhelmshöhe | Auf der Wilhelmshöhe
Frdbg.-Strickherdicke | 2. Sonntag im Juli mit vorausgehendem Wochenende |
| des | | |
| 7. Bürgerschützenvereins Fröndenbg. | Forum im Ruhrpark
Frdbg., Alleestraße | 2. Wochenende im Juli |
| des | | |
| 8. Schützenvereins Ruhrtal e. V. | Mehrzweckhalle
Frdbg.-Frohnhausen,
Landstraße | 3. Wochenende im Juli |
| des | | |
| 9. Schützenvereins Langschede 1922 | Sonnenberg, Frdbg.-Langschede | 2. Wochenende im August |
| des | | |
| 10. Schützenvereins Adler, Hohenheide | Schützenhalle
Frdbg.-Hohenheide | 3. Wochenende im August |

wird gemäß § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz

für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 1.00 Uhr
für die Nacht von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr
für die Nacht von Sonntag auf Montag bis 24.00 Uhr
für die Nacht von Montag auf Dienstag bis 1.00 Uhr

eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz), und eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

§ 4

Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz und diese Verordnung können gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz mit Geldbußen bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Fröndenberg, 19.12.1998

Stadt Fröndenberg

Der Bürgermeister



Krause